

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Günter Wöhe Begrüßung	7
Gerhard Lüke Erinnerungen an Léontin-Jean Constantinesco	11
Hagen Henry Gedenkworte im Namen der Mitarbeiter	19
Georg Ress Das wissenschaftliche Werk von Léontin-Jean Constantinesco	29
Vlad Constantinesco Intervention finale	55

Günter Wöhe

Begrüßung

Sehr verehrte gnädige Frau,
sehr verehrte Familie Constantinesco,
Magnifizenz,
Spectabilitäten,
meine sehr verehrten Damen, meine Herren!

Wir haben uns heute hier versammelt, um unseres am 18. November 1981 verstorbenen Kollegen, des ordentlichen Professors Dr. Léontin-Jean Constantinesco zu gedenken. Daß diese akademische Gedächtnisfeier erst heute stattfindet, bedarf einer Erklärung. Heute, am 18. Februar 1983, hätte Herr Constantinesco sein 70. Lebensjahr vollendet, wenn ihn nicht ein unerbittliches Schicksal bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Leben abberufen hätte. Es war der Wunsch seiner Frau, daß wir uns des Wissenschaftlers, des akademischen Lehrers, des Kollegen und des Menschen Léontin Constantinesco an seinem 70. Geburtstag in dieser besonderen Weise gemeinsam erinnern und seine Persönlichkeit und sein wissenschaftliches Werk würdigen.

Diese beiden Aufgaben haben die Herren Kollegen Lüke und Ress und Herrn Constantinescos früherer Mitarbeiter, Herr Assessor Henry, übernommen. Herr Lüke wird als enger Freund des Verstorbenen und seiner Familie den Menschen Léontin Constantinesco würdigen, Herr Henry wird für die Mitarbeiter sprechen und Herr Ress wird als Nachfolger von Herrn Constantinesco in der Direktion des Europa-Instituts eine Laudatio auf den Wissenschaftler und Lehrer vortragen.

Ohne damit meinen Nachrednern vorgreifen zu wollen, fällt dem Dekan die Aufgabe des Chronisten der Fakultät zu, der Léontin Constantinescos wissenschaftlichen Lebensweg und insbesondere die Verbindung zwischen ihm und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, die mehr als 25 Jahre seine wissenschaftliche Heimat war, nachzeichnen will.

Léontin-Jean Constantinesco wurde heute vor 70 Jahren in Craiova in Rumänien als Sohn eines Fabrikanten geboren. Nach dem Abitur im Jahre 1930 begann er das Studium der Rechtswissenschaften an der Rechtsfakultät der Universität Bukarest und legte dort nach 3 Jahren sein Examen als einziger von 1200 Kandidaten mit dem Prädikat "ausgezeichnet" ab. An der Rechtsfakultät der Universität Paris setzte er 1934 seine Studien unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsvergleichung fort und legte bis 1939 mehrere Prädikatsexamina ab. In diese Zeit fielen auch zwei mehrmonatige Studienaufenthalte in der Berliner Juristischen Seminarbibliothek. 1940 promovierte er bei dem späteren Friedensnobelpreisträger René Cassin in Paris. Seine Dissertation erhielt den Preis der Pariser Fakultät.

Anschließend kehrte Léontin Constantinesco in seine rumänische Heimat zurück. Im November 1939 wurde er zum wissenschaftlichen Assistenten beim Lehrstuhl für Privatrecht und Rechtsvergleichung der Juristischen Fakultät der Universität Bukarest ernannt und ab 1940 mit der Abhaltung von Vorlesungen und Übungen betraut. Von September 1941 bis Februar 1945 war er als Gesandtschaftsrat und Leiter der Rechts- und Presseabteilung an der Königlich-Rumänischen Gesandtschaft in Lissabon tätig.

Der Ausgang des 2. Weltkrieges und die Einbeziehung Rumäniens in den sowjetisch-kommunistischen Machtbereich hinderten Herrn Constantinesco daran, mit seiner Familie nach Rumänien zurückzukehren. Nach Jahren in Paris und Madrid fand er schließlich in Saarbrücken eine neue wissenschaftliche Heimat. Am 1. Juli 1954 wurde er zum wissenschaftlichen Assistenten unserer Fakultät ernannt. Zwei Jahre später habilitierte er sich, und nach mehrjähriger Lehrtätigkeit als Privatdozent erfolgte am 1.4. 1961 die Berufung auf den Lehrstuhl für Europarecht und die Ernennung zum ordentlichen Professor. Gleichzeitig wurde ihm die Direktion des Europa-Instituts übertragen. Er hat dieses Institut bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1978 geleitet, ein Institut, das für den Ruf der Universität des Saarlandes

als einer Universität, die aufgrund ihrer geographischen Lage und der historischen Vergangenheit des Saarlandes eine besonders enge Verbindung nach Frankreich und zu den Europäischen Institutionen unterhält, von besonderer Bedeutung ist.

Aufgrund der internationalen Ausrichtung seines Studiums und der großen Erfahrung aus seiner akademischen und diplomatischen Tätigkeit und aufgrund seiner tiefen Überzeugung, daß die auf die heutige Generation zukommenden gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Probleme nur gelöst werden können, wenn der nationalstaatliche Egoismus zugunsten einer politisch-organisatorischen Einheit Europas aufgegeben wird, war Léontin Constantinesco wie kaum ein anderer Wissenschaftler geeignet, dieses Institut zu leiten und ihm seine Ausrichtung zu geben. Er hat durch seine Tätigkeit und sein wissenschaftliches Werk den Ruf der Fakultät und der Universität des Saarlandes weit über die Grenzen unseres Landes getragen.

Wir älteren Kollegen, die viele Jahre mit ihm in dieser Fakultät zusammengearbeitet haben, aber auch die jüngeren Kollegen, die ihn vorwiegend aus seinen wissenschaftlichen Veröffentlichungen kennen, bekunden unseren tiefen Respekt vor einem Manne, der trotz seiner angegriffenen Gesundheit die Energie aufgebracht hat, nach dem Kriege noch einmal ganz von vorn als wissenschaftlicher Assistent zu beginnen und sich in kurzer Zeit durch seine wissenschaftlichen Leistungen eine besonders verantwortungsvolle Position in unserer Fakultät zu erarbeiten. Unser Respekt gilt auch seiner Frau, die neben den Sorgen um drei heranwachsende Söhne, in der schweren Nachkriegszeit ihre ganze Kraft einsetzen mußte, um ihren Mann gegen die Widrigkeiten des täglichen Lebens soweit wie möglich abzuschirmen, damit er die innere Ruhe für sein wissenschaftliches Werk finden konnte.

Für sein erfolgreiches Wirken gilt unserem Kollegen
Léontin Constantinesco der Dank der Rechts- und Wirtschafts-
wissenschaftlichen Fakultät und der Universität des Saarlandes.
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Gerhard Lüke

Erinnerungen an Léontin-Jean Constantinesco

Liebe Frau Constantinesco,
verehrte Familie,
meine Damen und Herren!

I. Wir sehen in dieser Stunde der Erinnerung und des Gedenkens Léontin Constantinesco vor uns: seine hochgewachsene, schmale, von der Last schwerer Jahre leicht gebeugte Gestalt, seine gepflegte Erscheinung, auf die er, wie seine Gattin einmal in launiger Runde offenbart hat, morgens immer viel Zeit aufwendete. Wir hören den Klang seiner warmen Stimme, die die Sätze der deutschen Sprache manchmal etwas hart formulierte (wir wissen, daß er lieber französisch sprach).

Der zeitliche Abstand vom 18. November 1981 hat bewirkt, daß wir sein Bild ungetrübt vom damaligen Schmerz vor Augen haben und in der Lage sind, über den Menschen Léontin Constantinesco nachzudenken, und versuchen können, aus den vielen Details unserer Erinnerungen, die wir alle an ihn haben, ein Mosaik zusammenzufügen, das entsprechend der vielschichtigen menschlichen Persönlichkeit zwangsläufig unvollkommen bleiben muß. Wie er zu Lebzeiten bemüht war, der Allgemeinheit nicht zur Last zu fallen und sein und seiner Familie Schicksal aus eigener Kraft zu meistern, so hat er es uns leicht gemacht, einen tiefen Blick in seine Gedanken außerhalb seiner juristischen Überlegungen und auch in seine Gefühle zu tun. Er hat manches, was er den Menschen wohl nicht von Angesicht zu Angesicht sagen wollte, dem geduldigen Papier anvertraut. Vor allem dem zähen Bemühen seiner Gattin ist es zu danken, daß die Gedichte Léontin Constantinescos jetzt in einem Band vereint gedruckt vorliegen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Ihre Entstehung reicht bis in die dreißiger Jahre zurück; sie sind in

Rumänisch und Französisch geschrieben. Soweit ich auf sie zurückgreife, schulde ich Sevold Braga Dank für die einfühlsame Übertragung ins Deutsche.

II. Der Mensch Léontin Constantinesco, so wie die meisten der hier Anwesenden ihn gekannt haben, ist mitgeprägt worden von seinem schweren Lebensweg, der mit den Stichworten gekennzeichnet ist: Verlust der Heimat nach dem Zweiten Weltkrieg - Aufbau einer neuen Existenz in der Fremde im vorgerückten Lebensalter bis weit in die fünfziger hinein - angegriffene Gesundheit seit dem ersten Herzinfarkt 1960.

Léontin Constantinesco war, wenn es so etwas gibt (oder sollte ich besser sagen: schon gibt?), der Idealtyp des Europäers. Gleichwohl war er seiner rumänischen Heimat tief und innig verbunden. Wir können nur ahnen, wie sehr er darunter gelitten hat, daß er Rumänien nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr besuchen konnte. Er hat darüber nicht gesprochen. Seine Sehnsucht klingt an in der letzten Strophe seines Gedichts "Wie lang ist, Herr, die Agonie". Sie lautet:

Wie weit entfernt sind, Herr, das Land,
die Heimat und das versklavte Volk
unter dem schwarzen Schleier der Nacht.
Wie bitter ist, Herr, das Schicksal,
das Du uns auferlegt hast.

Sein ganzes Streben galt der Suche nach Wahrheit und Recht. Er war im wahrsten Sinne des Wortes ein rechtschaffener Mensch. Er liebte die Freiheit und verstand darunter zu allererst die geistige Freiheit. Ihm war jede Art von Diktatur verhaßt. So hat er sich vorgestellt, daß die Inschrift auf seinem Grabstein u.a. lauten könnte (wir können sie im Gedichtband nachlesen): Er war mit allen Fasern seines Herzens ein freier Mann, auf den niemals eine Bezeichnung mit der Wort-

endung "ist" zutraf (nicht einmal das Wort "Philatelist", wie er halb im Scherz hinzufügte).

Die schwierigen äußeren Lebensbedingungen ließen sich nur überwinden durch enormen Fleiß, Disziplin, einen gesunden Ehrgeiz und den starken Willen, sich nicht unterkriegen zu lassen. Sein beruflicher Werdegang legt Zeugnis davon ab, daß Léontin Constantinesco diese Eigenschaften und Fähigkeiten hatte. Er war nicht nur ein harter, sondern auch ein penibler Arbeiter. Sorgfältige und gewissenhafte Arbeit verlangte er auch von seinen Studenten, Schülern und Mitarbeitern. Er war sich nicht zu schade, Zitate in Dissertationen persönlich zu überprüfen, wenn er den Eindruck hatte, daß der Doktorand allzu großzügig vorgegangen war. Die Bluffer und Blender hatten bei ihm keine Chance. So konnte es passieren, daß er in einer Doktordisputation ein unerbittlicher Fragesteller war, wenn er merkte, daß der Kandidat seine eigenen Thesen nicht richtig verstanden oder nicht nach allen Seiten durchdacht hatte. Im allgemeinen war er ein äußerst verbindlicher und liebenswürdiger, im fortgeschrittenen Alter sogar gütiger Lehrer, der seine Studenten zwar forderte, aber nicht überforderte und auch Verständnis für eine besondere persönliche Situation hatte.

Mir scheint, daß eine Begabung Léontin Constantinescos nicht richtig verstanden worden ist. Ich meine seine Fähigkeit zu scharfsinniger politischer Analyse und zu weitschichtiger Beurteilung weltpolitischer Zusammenhänge. Ich denke beispielsweise an seine Abhandlung über die amerikanische Diplomatie George Kennans aus dem Jahre 1952. Manchmal hatte ich den Eindruck, daß er ein wenig enttäuscht darüber war, daß sein Rat und seine Erfahrung in politischen Dingen nicht gefragt waren, vor allem dann, wenn es um Osteuropa ging. In persönlichen Gesprächen gab er dies allerdings nicht zu erkennen, sondern zeigte sich eher gleichgültig.

Trotz seiner angestregten Arbeit und seiner gesundheitlichen Schwierigkeiten hat sich Léontin Constantinesco einen feinen Humor bewahrt. Ich erinnere mich an einige schöne Feste, vor allem in den sechziger Jahren, auf denen er durch unbekümmerte Ausgelassenheit glänzte. Die Geschichte, daß er in jungen Jahren ein ausgezeichneter Autorennfahrer gewesen ist, hörte er sich in vorgerückter Stunde mit Schmunzeln an, ohne sie zu dementieren oder zu bestätigen, so daß man meinen mußte, es wird wohl schon was dran gewesen sein. Ebenso hatte er Verständnis dafür, daß die Mitglieder der Senatskommission, die für das von ihm geleitete Europa-Institut unserer Universität zuständig war und meistens nur einmal im Jahr, nämlich im Dezember tagte, in erster Linie deshalb erschienen, weil sie fest damit rechnen konnten, den von Frau Constantinesco selbst gebackenen Kuchen in hervorragender Qualität und in großen Mengen serviert zu bekommen.

Eine Kostprobe seines Humors, die zugleich zeigt, welch liebevoller Familienvater Léontin Constantinesco war, findet sich in dem Gedicht, mit dem er sich an eine seiner Enkelinnen in frühester Kindheit gewandt hat. Die Verse lauten:

Mit einem ungläubigen Blick
betrachtest Du das hölzerne Gesicht,
das, verziert mit einer großen Nase,
sich über Dich beugt.

Das alte Gesicht,
es macht Dir freundliche Grimassen.
Du betrachtest sie Dir mit klugem Blick,
doch Dein Gesicht zeigt auch ein bißchen Überdruß.

Das alte Gesicht gibt sich viel Müh,
seine Anstengungen aber sind umsonst.
Jedoch, sehr höflich, ganz wohlherzogen,
belohnst Du sie
voll Nachsicht mit einem Lächeln.

Schon bist Du eine große Diplomatin,
ohne daß man es bemerkt.
Seit gestern abend
sinnst Du, fragst Du dich:
Seit wann ist meine Kinderstube
zur Menagerie geworden?

Aber, Laure, meine Liebe,
dieser große nette Affe,
der den Verführer spielt,
einbricht in Deine heile Welt,
das ist Dein Großpapa.

Eine Würdigung des Menschen Léontin Constantinesco wäre unvollständig, wenn nicht gesagt würde, mit welcher aufopfernder Liebe und Sorge seine Gattin seinen Lebensweg begleitet und behütet hat. Er hat nie einen Zweifel daran gelassen, daß er seiner Frau, wie er manchmal formulierte, "alles zu verdanken" habe.

Léontin Constantinesco verabscheute bürokratisches Gehabe, Taktik oder gar Intrige. Er versuchte, den geraden Weg zu gehen, war trotzdem stets kompromißbereit, soweit es nicht um Prinzipien ging, die er für wichtig genug hielt, um für sie zu kämpfen. Er hatte für andere Meinungen stets ein offenes Ohr und doch war er in manchen Situationen in eigenartiger Weise verschlossen, so daß der eine oder andere sein Schweigen gelegentlich als Zustimmung mißdeutet hat. Er war leicht verletzbar, auch wenn er dies zu verbergen suchte. Er klagte Dritten gegenüber nie über seine gesundheitlichen Beschwerden, sondern zeigte sich immer zufrieden. Seine stereotype Antwort auf die

Frage nach seinem Befinden war: es geht. In den Jahren nach der Emeritierung stellte sich ein Zug von Resignation und Bitterkeit ein, der seine Wurzeln nicht im Ärger über Probleme des Alltags hatte, wie der letzte Vers seiner 1975 geschriebenen "Abend-Ballade" offenbart:

Mich dauert
der Mann an der Schwelle des Abends
der alles Unrecht obsiegen sieht
und in einer von dämonischem Haß erschütterten Welt
die Vergeblichkeit des Weges erkennt,
den er einmal in seiner Brust vorgezeichnet hat.

Und in der schon erwähnten Grabinschrift formulierte er, daß er angesichts dieser Welt ein einsamer Wolf wurde.

Léontin Constantinesco war ein persönlich bescheidener, hilfsbereiter, zuverlässiger und aufrechter Mann, der sich selbst treu geblieben ist. Mir fällt die Zeile aus Fontanes Archibald Douglas ein:

Der ist in tiefster Seele treu,
wer die Heimat liebt wie du.

Vielleicht hat sich Léontin Constantinesco in einem Punkt geirrt, nämlich über die Breite und Tiefe der Sympathien, die seine Fakultätskollegen immer für ihn hegten. Die Älteren wissen, daß die Fakultät, der er sich loyal und eng verbunden fühlte, bemüht war, alle Verwaltungstätigkeit von ihm fernzuhalten, damit er seine ganze schöpferische Kraft der Rechtswissenschaft widmen konnte. In aller Bescheidenheit darf der Freund sagen: Ich kenne keine deutsche Rechtsfakultät, in der Léontin Constantinesco als Forscher, Lehrer und Kollege ebenso geborgen gewesen wäre wie in der Saarbrücker Fakultät. Er hat es mit einem wissenschaftlichen Oeuvre gedankt, das dieser Fakultät zur Zierde gereicht.

III. Der Mensch Léontin Constantinesco hat Spuren hinterlassen
- Spuren, die nicht verwehen werden. Wir sind dankbar dafür,
daß wir in seiner Nähe leben durften.

Hagen Henry

Gedenkworte im Namen der Mitarbeiter

Von der Notwendigkeit, die Rechtsvergleichung durch die Lehre von der Makrorechtsvergleichung zu ergänzen.

Liebe Frau Constantinesco,
liebe Familie Constantinesco,
meine sehr verehrten Damen,
meine Herren,

ich empfinde es als eine Ehre, daß ich - fast am Ende meines Aufenthaltes in Saarbrücken - zu Ihnen, liebe Frau Constantinesco, liebe Familie Constantinesco im Gedenken an Ihren Mann und Vater, dessen letzter Mitarbeiter ich war, sprechen darf. Obschon andere ehemalige Assistenten Ähnliches - sicherlich besser - gesagt hätten, - und ich denke insbesondere an Herrn Kaltenbach, den Sie sich, Frau Constantinesco, als Sprecher gewünscht hatten, und den ich entschuldigen möchte - obgleich also das, was ich zu sagen habe, grundsätzlich von allen ehemaligen Mitarbeitern vertreten werden würde, so trage ich dennoch die alleinige Verantwortung dafür.

Was ich sagen möchte, läßt sich in zwei Teile gliedern, wiewohl diese Trennung der gelebten Zusammenarbeit mit Herrn Constantinesco nicht entspricht. Erlauben Sie mir, in einem ersten Abschnitt zu dem persönlichen Verhältnis zwischen Herrn Constantinesco und seinen Assistenten etwas zu sagen, bevor ich in einem zweiten Teil auf einen **A u s s c h n i t t** seiner wissenschaftlichen Arbeit eingehen möchte.

Ich begegnete Herrn Constantinesco zum ersten Mal 1975 während seiner Vorlesung über Rechtsvergleichung. Schon in der zweiten Stunde war die Zahl der Zuhörer erheblich geschrumpft. Dies und die Tatsache, daß auch ich in der ersten Stunde nichts von dem, was Herr Constantinesco vortrug, verstanden hatte, machten Herrn Constantinesco so interessant für mich. So interessant, daß ich seine Vor-

lesung über Rechtsvergleichung zweimal hörte, Übungen dazu machte, ihn um die Betreuung meiner Doktorarbeit bat und schließlich sein Assistent wurde, um nur die wichtigsten Etappen unserer Begegnung zu nennen.

Herr Constantinesco faszinierte mich vor allem durch seine Originalität. Er vertrat seine, von vielen nicht geteilten - weil nicht verstandenen - Ideen mit äußerster Kompromißlosigkeit. Er bestand auch dabei nicht auf Formen, sondern er beherrschte sie, souverän genug, sie nicht einzuhalten, wenn es darauf ankam. So überzeugt wie Herr Constantinesco von seinen eigenen Ansichten war, so tolerant war er aber auch mir gegenüber. Er verlangte von mir eigene Ideen. Er wollte keine Gefolgschaft, sondern Gedankenaustausch. Wer nichts zu bieten hatte, bekam auch nichts. So kam es, daß ich neben und nicht hinter ihm gehen sollte, wohl aber wies er mir ständig den Weg, den er aufgrund seiner größeren Umsicht unfehlbar markierte. Ich fühlte mich stets der Sache, aber nicht der Person untergeordnet. Und dies obgleich - wie schon angedeutet - Herr Constantinesco keine Unterscheidung zwischen dem Mitarbeiter Henry und meiner Person traf. Daraus ergab sich für ihn ein beispielloses und beispielhaftes Gespür für das Machbare, das stets unter Berücksichtigung sowohl der persönlichen als auch der sachlichen Belange jedes einzelnen Mitarbeiters ermittelt wurde.

Herr Constantinesco hat mich beeindruckt. Beeindruckt im eigentlichen Wortsinne, das ist, sein Wissen, sein Auftreten, seine Art des Umgangs mit Studenten und Assistenten haben Spuren hinterlassen. Das, was ich über Rechtsvergleichung weiß, weiß ich nicht von Herrn Constantinesco, sondern deshalb, weil Herr Constantinesco es mir ermöglichte, dieses Wissen in einem anderen, in seinem Licht, immer wieder neu zu durchdenken.

Bevor ich nun einen Teil seines wissenschaftlichen Wirkens, mit dem ich in den letzten acht Jahren befaßt war, nämlich: Herrn Constantinesco's Lehre von der Makro-Rechtsvergleichung, betrachte, lassen sie mich - so altmodisch das klingen mag - sagen: Wir

Assistenten haben Herrn Constantinesco verehrt.

Herr Constantinesco war Europarechtler. Er beschäftigte sich mit den Problemen der europäischen Integration. Sein persönliches Schicksal legte ihm die Forderung nach deren Erreichen nahe. Herr Constantinesco war auch Rechtsvergleicher. Die Makro-Rechtsvergleiche aber war für ihn - so habe ich ihn verstanden - ein alle anderen Bereiche umfassendes, über ihnen stehendes, aber komplementäres Gebiet seiner wissenschaftlichen Arbeit.

Was ich im folgenden sage, ist weniger eine Würdigung - wie könnte ich! - der Lehre von der Makro-Rechtsvergleiche, als vielmehr die Zusammenfassung einiger Gedanken d a z u. Ich glaube, mit diesem Vorgehen Herrn Constantinesco's Einstellung zu entsprechen.

So wie von Herrn Constantinesco konzipiert, erlaubte ihm die Makro-Rechtsvergleiche über die Rechtswissenschaft hinauszugehen. Nicht - wie ihm seine Kritiker immer wieder entgegenhalten - um diese zu verlassen, sondern um sie besser zu begreifen.

Liebe Frau Constantinesco, liebe Familie Constantinesco, ich bedauere sehr, Ihnen heute nicht auch den dritten Band der Rechtsvergleiche Ihres Mannes und Vaters überreichen zu können. Wir, das sind Frau Kaltenbach und ich, waren bemüht, dies zu tun. Es ist nicht der angemessene Augenblick, über die Gründe des Mißlingens dieses Versuches nachzudenken. Ich kann Ihnen nun aber mit Sicherheit sagen, daß mit dem Erscheinen in wenigen Wochen zu rechnen ist.

Lassen Sie mich zunächst - die Kenner mögen mir verzeihen - den Inhalt der von Herrn Constantinesco so heftig verfochtenen Lehre von der Makro-Rechtsvergleiche kurz darlegen. Herr Constantinesco ging von dem Befund einer Unzahl nebeneinander geltender Rechtsordnungen auf der Welt aus. Je ähnlicher sie der heimischen Rechtsordnung eines Rechtsvergleichers sind, desto leichter könne dieser sie verstehen, je mehr sie davon abweichen, umso größer würden die Schwierigkeiten für den Rechtsvergleicher,

sich darein zu denken. Die Bestimmung des Wesens - ich würde sagen: der wesensprägenden Merkmale - der Rechtsordnungen erlaube es, diese in Gruppen (Rechtsfamilien und Rechtskreise) einzuteilen. Über die dadurch gewonnene Übersichtlichkeit hinaus ermögliche das Erkennen der wesensprägenden Merkmale das Verständnis einer fremden Rechtsordnung. Herr Constantinesco nennt diese wesensprägenden Merkmale determinierende Elemente, die er den fungiblen gegenüberstellt.

Je mehr sich nun Herr Constantinesco bemühte, das Wesen anderer Rechtsordnungen zu ergründen, umso weiter entfernte ersich von dem, was gemeinhin als Rechtsvergleichung gilt. Er kam nicht umhin, immer größere Kreise um die zu begreifende Rechtsordnung zu ziehen bis er - und ich meine zwangsläufig - dasjenige fand, was jede Rechtsordnung prägt: die Kultur, in der sie lebt und die sie ihrerseits formt.

Das Konzept Kultur ist nun aber so weit, daß es - losgelöst vom Ausgangspunkt der Untersuchung, hier den Rechtsordnungen, zwar einem Kulturvergleich dienen; der Rechtsvergleichung aber nur noch wenig bieten kann. Genau hier liegt der Ansatzpunkt der Kritiker der Lehre von der Makro-Rechtsvergleichung. Genau hier liegt aber auch deren Mißverständnis. Wer sich mit Herrn Constantinesco's Makro-Rechtsvergleichung befaßt hat, weiß, daß er zu keinem Zeitpunkt seine Lehre vom Untersuchungsgegenstand, den Rechtsordnungen selbst, löste. Er untermauerte seine Meinung ständig mit Beispielen, die er als ausgezeichneter Mikro-Rechtsvergleichler kannte.

Es lag Herrn Constantinesco zwar auch daran, die Makro-Rechtsvergleichung als eigenständige Wissenschaft zu begründen. Nicht aber - wie behauptet wird - um ihr Eigenleben zu dokumentieren, sondern weil er glaubte, ausreichend nachgewiesen zu haben, daß die Makro-Rechtsvergleichung besonderen Regeln folgt. In der Tat: Der Unterschied zwischen eigenständiger Makro-Rechtsvergleichung und allgemeiner Kulturkunde wäre nur ein gradueller. Die Makro-Rechtsvergleichung könnte zwar ohne Mikro-Rechtsvergleichung und ohne Aus-

landsrechtskunde bestehen, aber eben nicht als Teilbereich der Rechtswissenschaft, von der Nützlichkeit der Klassifizierung aller Rechtsordnungen einmal abgesehen. Dagegen kann aber weder Auslandsrechtskunde noch Mikro-Rechtsvergleichung ohne die Makro-Rechtsvergleichung befriedigende Erkenntnisse hervorbringen. Wer sich diesen beiden letzteren Wissenschaften widmet, ohne den durch die Makro-Rechtsvergleichung aufgezeigten Rahmen zu kennen, in dem jede Rechtsordnung lebt und innerhalb dessen sie nur verständlich wird, der kann allenfalls den Japanern den Entwurf des deutschen BGB, den Eskimos auf Grönland dänisches Recht oder den Äthiopiern einen Code civil bringen und sich ob der Nicht-Rezeption wundern. Insofern ist Makro-Rechtsvergleichung keine eigenständige vergleichende Wissenschaft, sondern Teil der rechtsvergleichenden Methode.

Seit Montesquieu's "De l'esprit des lois" mußte die Notwendigkeit, Makro-Rechtsvergleichung im beschriebenen Sinne zu betreiben, bekannt sein. Wie nur wenige andere vor ihm hat Herr Constantinesco die Rechtsvergleicher daran erinnert. Diese Erinnerung allein - mündete sie in das Bemühen, Recht nur innerhalb der jeweiligen Kultur verstehen zu wollen - wäre die Erwähnung wert. Herr Constantinesco hat aber der Rechtsvergleichung, der Rechtswissenschaft und wissenschaftlicher Arbeit im allgemeinen darüber hinaus einen Dienst erwiesen, dessen Tragweite hier in der westlichen Welt - wenn überhaupt - erst mit großer Verzögerung verstanden werden wird: Es ist dies seine in der Lehre von der Makro-Rechtsvergleichung enthaltene grundlegende Kritik am westlichen Wissenschaftsbegriff: Deutlicher als in den beiden ersten Bänden seiner Rechtsvergleichung, wahrscheinlich aber weniger ausgeprägt als in dem von ihm gedachten, aber nicht mehr begonnenen vierten Band stellt Herr Constantinesco im nun bald erscheinenden dritten Band der Rechtsvergleichung die Forderung auf, die Erklärung fremder Rechtsordnungen habe auch kosmologische Vorstellungen der jeweiligen Rechtsgenossen einzubeziehen.

Wie ist diese Forderung zu verstehen? Hinter ihr steht ein vollkommen neuer Ansatz. Neu insofern, als damit versucht werden soll, die sich seit den Vorsokratikern und Sophisten, verstärkt aber seit der Aufklärung in der westlichen Welt auf immer engere Teilbereiche der Wirklichkeit reduzierenden Wissenschaften wieder an die Gesetzlichkeit des Ganzen anzugliedern.

Wir haben uns von der Vorstellung einer einer solchen Gesetzlichkeit unterworfenen Bindung des Weltablaufs so weit entfernt, daß wir unbemerkt Kosmologie und Religion mit Weltbild im engeren Sinne gleichsetzen und sie durch Internationalität oder Kosmopolitik ersetzen zu können glauben. Mit fortschreitender Beherrschung seiner Umwelt leugnet der westlich denkende Mensch Religion im Sinne einer Bindung aller erkannten Gesetze an einen Logos, der nicht begriffen werden kann, der aber dennoch bestehen muß. Er muß wirken, weil Voraussetzung jeder Wissenschaft die Unveränderlichkeit ihrer eigenen Gesetze und die dauernde Geltung des Logos sein muß.

Die gegenwärtige westliche Kultur ist die bisher einzige, die ohne Beachtung einer Kosmologie auszukommen glaubt. Ihre Kurzlebigkeit ist damit vorgezeichnet.

So wie wir den Kosmos auf die Natur und neuerdings auf die Umwelt reduziert haben, so haben wir den Menschen auf die ratio verkleinert. Die Reduzierung wissenschaftlicher Erkenntniswege auf rational kontrollierbare Methoden hat in Teilbereichen unvergleichliche Fortschritte für die Menschheit gebracht. Sie setzte ein Abkehren von ganzheitlichem Denken, mithin von Religion und Kosmologie voraus und erleichterte es ihrerseits.

Die Grenzen unserer Erkenntnismöglichkeiten mit rationalen Methoden werden allmählich sichtbar. Die Einschränkung unserer Erkenntnismethoden führt dazu, daß Gegenstand unserer wissenschaftlichen Betrachtung nur noch ein Teilbereich der Realität ist, wie zahlreich die Einzelwissenschaften auch sein mögen.

Was rational zu erklären ist, ist begreifbar. Wir meinen aber auch, nur das rational Begreifbare sei real, obschon wir erfahren, daß die Realität nicht nur aus rational Erklärbarem besteht. Realität und Rationalität sind für uns deckungsgleich. Ist Wissenschaft aber das nach überprüfbareren Methoden kontrollierbare Suchen nach der vom Scheinbaren verdeckten Wirklichkeit, und so verstand sie Herr Constantinesco, so ist über die Qualität dieser Methoden als rationale nichts ausgesagt. Der rational denken und handeln wollende Mensch unterliegt der emotionalen Annahme, die Ratio sei etwas aus dem ganzen Menschen Loslösbares. Es handelt sich um eine bloße Annahme, weil sich nicht rational erklären läßt, warum nur das rational Erklärte auch wirklich ist. Und um dieses wirklich Seiende muß sich die Wissenschaft kümmern.

Herr Constantinesco war betroffen von der Außerachtlassung seiner Lehre in der deutschen Rechtsvergleichung. Ich meine, diese Außerachtlassung ist nur scheinbar, weil sie unbewußt geschieht. Es ist nämlich unmöglich, wieder zusammenzufügen, was wir sorgfältig in unzählige Wissenschaftsbereiche zertrennt haben. Und: es ist uns unmöglich, über den Einzelwissenschaften das Ganze zu sehen. Interdisziplinarität ist bisher eine nicht erfüllte Forderung geblieben, Philosophielosigkeit ist zum Dogma erhoben. Die Ankoppelung der Rechtsvergleichung an Kosmologien erforderte das Sprengen des von uns selbst geschnürten Korsetts rationaler Wissenschaft.

Was folgt für die Rechtsvergleichung aus alledem? Gehen wir davon aus, daß alle Teilbereiche der Realität zwar gesondert erforscht, aber nicht einzeln verstanden werden können, so ist kein Grund ersichtlich, warum die Rechtsvergleichung ohne Kenntnis der hinter den Rechtsordnungen stehenden Kosmologien auskommen könnte.

Wer den Konfuzianismus für eine chinesische Philosophie hält, von Taoismus aber nichts gehört hat; wer Hinduismus und Buddhismus nicht zu unterscheiden weiß und sie gar in die Nähe dessen rückt, was in Poona geschieht; wer von Animismus in Afrika spricht und nicht weiß, wie Unrecht er damit hat und auch nicht weiß, daß dort die lebende Quelle einer gemeinsamen Vergangenheit liegt,

und wer schließlich die übereinstimmenden Merkmale der drei Monotheismen nicht sieht, der kann allenfalls die Rechte innerhalb seines eigenen Kulturkreises vergleichen.

Jeder Rechtsvergleicher muß sich also um die Kenntnis der großen Kosmologien bemühen. Taoismus, Hinduismus-Brahmanismus und die drei Monotheismen bauen auf den Ergebnissen bisher bekannter philosophischer Erkenntnisse auf, in dem sie die größtmögliche Reduzierung aller Phänomene auf drei Kategorien einem sie ordnenden Gesetz (Kosmos, Kosmologie) unterwerfen. Die Vorstellung des Zusammenspiels von Yin und Yang innerhalb des Tao, die Idee der von Visnu und Civea bestimmten, in immer wiederkehrenden Windungen fortschreitenden Zeitläufe unter Brahma, die unendlich vielen gleichgewichtigen Teilkräfte, die das Ganze harmonisch abstimmt und spiralförmig vorantreibt in der afrikanischen Vorstellung und - was uns näher liegen sollte - die Lehre von der Dreieinigkeit in den Monotheismen ("Am Anfang war das Wort", Johannes Evangelium) sind die Grundlage der großen Kosmologien und mithin der Rechtsordnungen.

In einer immer enger zusammenrückenden Welt steht die Notwendigkeit, rechtsvergleichend zu forschen, außer Zweifel. Die Probleme der Rechtsvergleichung gründen darin, daß gerade dort, wo Areligiosität im eigentlichen Wortsinne und die Ausgliederung der Einzelwissenschaften aus der Philosophie in der wissenschaftlichen Arbeit vorausgesetzt, auch am meisten Rechtsvergleichung betrieben wird. Ohne Einsicht in die Notwendigkeit kosmologischer Bindung wird es keine Rechtsvergleichung geben, die sich um die Einbeziehung fremder Kosmologien beim Erfassen fremder Rechtsordnungen bemüht. Lassen Sie mich nur zwei Beispiele nennen: Im Privatrecht gibt es bisher keinen Fall einer gelungenen Rezeption eines Rechts in einem Land, das einem anderen Kulturkreis angehört als das verpflanzte Recht. Auch internationale Einheitsgesetze wirken bisher nicht über Kulturgrenzen hinweg. Anders im Völkerrecht. Hier beklagen westliche Juristen eine Verwischung des Rechtsbegriffs. Soft Law sei an die Stelle des guten alten

Rechts getreten. Nachweisen läßt sich nur dies: Seit der Beteiligung einer beträchtlichen Zahl von Staaten verschiedener Kulturkreise an der Schaffung und Fortentwicklung des Völkerrechts hat der Rechtsbegriff selbst eine Änderung erfahren, die die verschiedenen Auffassungen davon, was Recht sei, in die Definition einfließen läßt. Eine ähnliche Entwicklung bewirkt - von der Rechtsvergleichung bislang vollkommen un bemerkt - das Entwicklungs(privat)recht auf privatrechtlicher Ebene.

Ich kann anstelle von Herrn Constantinesco der deutschen Rechtsvergleichung nur wünschen, sie möge sein Werk nicht weiterhin beharrlich ignorieren, auch wenn es einige Mühe kostet, sich damit zu beschäftigen.

In Abwandlung der von Herrn Constantinesco übernommenen Definition von Wissenschaft möchte ich mit folgenden Worten schließen: Scheinbar große Persönlichkeiten werden zu Lebzeiten geehrt. Wirklich großen Persönlichkeiten wird Ehre erst nach ihrem Tode zuteil. Zu diesen letzteren gehört Herr Constantinesco, dem ich mit dem Gesagten gedenken wollte.

Vielen Dank.

Georg Röss

Das wissenschaftliche Werk von Léontin-Jean Constantinesco

Verehrte Frau Constantinesco, verehrte Familie,
sehr geehrte Damen und Herren!

1. Die Festschrift zum 70. Geburtstag von Léontin-Jean Constantinesco, die nun leider eine Gedächtnisschrift wird, trägt den Titel "Rechtsvergleichung, Europarecht und Staatenintegration".¹ Sie umschreibt damit seine wichtigsten Forschungsgebiete, welche ihm Resonanz und Anerkennung weit über die Grenzen Deutschlands, Frankreichs, Europas gebracht haben.

Seine rumänische Herkunft, seine ausgezeichnete juristische Ausbildung, seine Tätigkeit im diplomatischen Dienst seines Landes bis 1945 in Portugal waren mitbestimmend für jene über die Grenzen gehende Weite des Blicks, wie sie für die Rechtsvergleichung unerlässlich ist. Schon seine erste Arbeit über "La résolution des contrats synallagmatiques en droit allemand",² mit welcher er 1940 in Paris bei René Cassin als Lauréat de la Faculté promovierte, zeigt diese für einen international ausgerichteten Privatrechtler und Rechtsvergleicher notwendige Weite der Fragenstellung. Schon die Kombination, als Rumäne in Frankreich über ein Thema des deutschen Privatrechts zu promovieren und damit auch an die Lösung deutscher Rechtsprobleme unmittelbar oder mittelbar Fragestellungen des französischen Rechts heranzubringen, zeigt Mut zum wissenschaftlichen Wagnis sowohl beim jungen Wissenschaftler als auch bei seinem Lehrer. Im gleichen Lichte gilt es die Zeit - nämlich Ende der 30er Jahre - zu bedenken, in der ein solches Werk über deutsches Recht unter vergleichender Heranziehung des französischen Rechts in Paris geschrieben wurde. Die Arbeit zeigt schon alle Vorzüge, welche auch die späteren Arbeiten bestimmen: Jene von der französischen Lehre und Arbeitsweise bestimmte strenge Systematik, der dadurch bedingte schrittweise Aufbau der Gedanken und schließlich der Versuch um eine theoretische Durchdringung, jenes stete Bemühen, Rechtsinstitutionen im Rahmen einer

allgemeinen Theorie - eingebettet in ihre funktionale Bedingtheit im Rahmen eines Ganzen - zu sehen. Die Zuwendung zum französischen Recht und zur Rechtsvergleichung ermöglicht in dieser Arbeit auch den kritischen Blick auf das deutsche Recht und auf die Geschichte der Rechtsinstitute. So schreibt er :

"La théorie de la résolution des contrats synallagmatiques a eu un destin étrange. Dans les systèmes juridiques français et allemand, on est parti des mêmes textes du droit romain. L'ancien droit français d'une part et le droit canonique de l'autre, grâce à l'apport des glossateurs et post-glossateurs et aux recherches sur la cause, ont réussi de dégager une théorie de la résolution, large et équitable, instrument essentiel du droit des contrats. Partant de ces mêmes textes, le droit allemand a parcouru le chemin en sens invers; il a abouti ainsi à dépasser le droit romain dans la voie négative interdisant en principe la résolution pour inexécution. Les rédacteurs du BGB ont cependant été obligés de l'admettre dans certains cas où elle était indispensable. Mais ne comprenant pas la véritable portée, ils en ont fait une institution exceptionnelle, la dotant d'une réglementation formaliste et compliquée à la fois illogique et artificielle."³

Die Bedeutung dieser Arbeit über deutsches Recht auf dem Hintergrund des französischen wird deutlich durch das Ergebnis, daß durch die Entwicklung der "positiven Vertragsverletzung" im deutschen Recht eine "coincidence significative" zwischen deutschem und französischem Recht schließlich doch erreicht worden ist.

Diese frühe Arbeit legt auch Zeugnis von dem Zugang zur rechtsvergleichenden Methode ab. Constantinesco hatte sie als Diplômé de l'Institut de Droit Comparé schon seinerzeit eingehend studiert. Es klingt wie eine Vorwegnahme späterer Arbeiten, wenn er in seiner ersten großen Studie schreibt:

"Une étude de droit comparé se heurte à des difficultés différentes de celles que rencontrent toutes autres études. Dans la majorité des cas une institution ne peut être étudiée séparément et abstraction faite de toutes les institutions qui lui servent de fondement, de celles auxquelles elle sert de base et de celles avec lesquelles

elle a des points de contacts. Car dans la majorité des hypothèses, une institution juridique n'est qu'une des pièces du système. Or, pour pouvoir la comprendre et l'expliquer il faut lui rendre sa vraie physionomie, l'intégrant dans le système juridique auquel elle appartient."

Diese Sicht: der Einordnung einer bestimmten Institution in den Gesamtzusammenhang, das Begreifen, daß gleiche gesetzliche Ausdrücke in verschiedenen gesetzlichen Systemen verschiedene juristische Begriffe und Funktionen ausfüllen können, sind die Grundlage der in den folgenden Jahrzehnten entwickelten rechtsvergleichenden Arbeiten, welche schließlich in die drei Bände über Rechtsvergleichung münden.

Widmungen sagen oft mehr als vieles andere über die geistige Identifikation aus. Dieses Buch ist Frankreich und seinen Eltern gewidmet, Frankreich und seiner rumänischen Herkunft, den beiden Polen seines Lebens.

"A la France éternelle, gardienne des valeurs morales et des libertés spirituelles".

Diese Wertschätzung hat für Constantinesco bis zu seinem Tode Bedeutung erhalten. Das Französische war, neben dem Rumänischen, seine zweite Muttersprache, in der er seine wissenschaftlichen Werke zuerst und hauptsächlich verfaßte. Vor allem in Frankreich fand er wissenschaftliche Resonanz und vielleicht entsprach Frankreich auch viel mehr seinem eigenen noblen, durch Selbstachtung und sich auferlegte Distanz gekennzeichnetem Wesen.

Der Lehrstuhl in Saarbrücken nahm eine Brückenfunktion ein, von dem aus er sowohl nach Frankreich als auch nach Deutschland und in die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und darüber hinaus, insbesondere nach Südamerika, hinein wirken konnte. Seine eigenen Bemühungen um Resonanz in der deutschen Rechtswissenschaft sind geradezu exemplarisch für die Schwierigkeiten, welche sich einem wissenschaftlichen Kontakt zwischen

Deutschland und Frankreich seinerzeit und auch heute noch immer in den Weg stellen. Constantinesco war einer der wenigen, der sich redlich und ernsthaft um diese grenzüberschreitende wissenschaftliche Verständigung bemüht hat. Rechtsvergleichende Arbeiten über deutsches und französisches Recht gehören, selbst noch heute zu den Seltenheiten, eine Feststellung, die mir, der selbst in der öffentlich-rechtlichen Rechtsvergleichung über deutsches und französisches Recht gearbeitet hat (also nicht in der privatrechtlichen Rechtsvergleichung wie Herr Constantinesco), ebenso erlaubt sei und eine Situation, die mir ebenso vertraut ist, wie sie Herrn Constantinesco vertraut sein mußte.

2. Mit der Habilitationsschrift aus dem Jahre 1960 über "Inexécution et Faute contractuelle en Droit comparé (droit français, allemand, anglais)"⁵ knüpft L. Constantinesco an seine 1940 in Paris erschienene Doktorarbeit über den Rücktritt vom Verträge an. Diese Arbeit über die Vertragsverletzung und die Rolle des Verschuldens rückt bewußt davon ab, Rechtsinstitutionen miteinander zu vergleichen. In ihr werden vielmehr die Rechtsregeln, die in den verschiedenen Rechten die gleiche tatsächliche Funktion haben, einander gegenübergestellt. Die rechtsvergleichende Methode wird hier an einem konkreten Fall exemplarisch verdeutlicht. Constantinesco geht von "Tatbeständen aus, um deren verschiedene Rechtsfolgen in einzelnen Rechtssystemen aufzuzeigen".⁶ Die begeisterte Aufnahme, die diese Arbeit gefunden hat, die Rezensionen, die von der mustergültigen Klarheit sprechen, die es vermeidet, allzusehr der Systematik des einen oder anderen untersuchten Rechts zu folgen, die Betonung der vielfältigen originellen und kritischen Randbemerkungen zeigen, daß sich hier eine Persönlichkeit einer ihr besonders naheliegenden und auf sie zugeschnittenen Aufgabe unterzogen hatte. Die Studie ist - wie einer der Rezensenten schrieb⁷ - wie kaum eine andere geeignet, den Blick für die Schwierigkeiten, ja Paradoxien zu schärfen, die einer Rechtsvereinheitlichung, sei es auch nur auf dem Gebiet des kontinental-europäischen Bürgerlichen Rechts der Vertragsbeziehungen, im Wege stehen. Der seinerzeit von Mezger geäußerte Wunsch, Constantinesco

möge diese Schrift durch eine zweite Arbeit ergänzen, die sich in ähnlicher Weise mit der Sanktion der Vertragsverletzung befaßt, blieb freilich unerfüllt.

Der Methodik der Rechtsvergleichung wurden durch diese Arbeit neue Wege gewiesen. Es war eine Bereicherung, daß bei dieser Arbeit auch das englische Recht herangezogen wurde, wenngleich weniger eingehend als das deutsche und französische. Man wird wohl, ohne dem Autor Unrecht zu tun, sagen können, daß eigentlich dem französischen Privatrecht und seiner Vergleichung mit dem deutschen seine Liebe galt. Dies kommt besonders deutlich in seiner Schrift über den "Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegatten im französischen Recht" zum Ausdruck, die er 1965 publizierte.⁸ Diese Schrift beschäftigt sich mit der Auslegung des Art. 301 Abs. 1 Code civil, wonach der an der Scheidung schuldlose, bedürftige Ehegatte gegen den scheidungsschuldigen früheren Partner einen Anspruch auf eine Unterhaltsrente, die ein Drittel der Einkünfte des Schuldners nicht übersteigen darf, hat. Darüber hinaus hatte nach französischem Recht der an der Scheidung schuldige Ehegatte Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens zu leisten, der dem Partner durch die erwirkte Scheidung entstand. Das Verhältnis von Unterhaltscharakter und Schadensersatzcharakter im Anspruch des geschiedenen Ehegatten ist Gegenstand dieser subtilen, Rechtsprechung und Lehre einschließenden, die deutsche Theorie und Rechtsprechung stets in Fußnoten berücksichtigenden Arbeit. Charakteristisch für die Vorgangsweise scheint mir der Versuch, durch allgemeine theoretische Erwägungen das Problem zumindest zu klassifizieren und diesem theoretischen Resultat eine Art Rechtswirklichkeit gegenüberzustellen. Es geht dem Verfasser bei der Gegenüberstellung von Theorie und Wirklichkeit des Unterhaltsanspruchs aber nicht um eine Gegenüberstellung von Lehre und Rechtsprechung.

"Vielmehr kommt es ihm unter dem Stichwort "Theorie" vornehmlich auf Folgerungen im Modelldenken an. Als solche nennt er für die Theorie vom Unterhaltscharakter: Die Rente müsse sich nach den Bedürfnissen des Gläubigers

und nach den Mitteln des Schuldners richten, könne also schwanken; sie müsse jeden Schutz genießen, den das Gesetz Unterhaltsforderungen gewährt, sei deshalb von der gesetzlichen Hypothek für die Frau gesichert, sei unpfändbar, nicht abtretbar und entziehe sich Vergleichen und Verzichten; sie ende mit der Wiederverheiratung des Gläubigerehegatten. Ganz anders seien die Folgerungen aus dem Schadensersatzcharakter: Die Rente genieße keine Sicherheit für Unterhaltsforderungen; sie sei pfändbar, abtretbar und Vergleichen und Verzichten zugänglich; der Tod des Schuldnerhegatten und die Wiederverheiratung des Gläubigerehegatten ließen die Rente unberührt".

Dieses Bemühen, einzelne Ergebnisse der Lehre und der Rechtsprechung in größere theoretische Zusammenhänge einzuordnen, um daraus funktionell Erkenntnisse einer Rechtsordnung zu gewinnen, ist in den Besprechungen seiner Werke stets anerkannt und als wissenschaftlicher Fortschritt gewürdigt worden. Sie ist freilich auch Ansatz der Kritik, weil - wie jeder Rechtsvergleicher weiß - mit der Abstraktionshöhe der Theorie sich ein Grad von Richtigkeit verbindet, der zur Lösung konkreter Rechtsfragen oft nicht mehr aussagekräftig ist.

Die große Zahl rechtsvergleichender Arbeiten mündete in die in der Geschichte der Rechtsvergleichung unvergleichliche dreibändige Darstellung: über Geschichte und Charakter der rechtsvergleichenden Wissenschaft¹⁰, über die rechtsvergleichende Methode¹¹ und über die vergleichende Rechtswissenschaft¹². Mit diesen drei Bänden hat Léontin-Jean Constantinesco den vorhandenen Werken über die Wissenschaft der Rechtsvergleichung nicht irgendein weiteres hinzugefügt; sondern er hat sich von vorneherein bemüht, die vergleichende Rechtswissenschaft als autonome Disziplin zu etablieren und sie von einer bloß vergleichenden Methode zu unterscheiden. Dabei knüpfte er im wesentlichen an die Unterscheidung zwischen Mikro- und Makro-Vergleichung an und hält es nach fast einem Jahrhundert interessanter, technisch detaillierter, gleichwohl fragmentarischer Mikrovergleichung für höchste Zeit, auch den Rechtsvergleichern die Frage vorzulegen, die Henry Poincaré schon früher den Naturwissenschaftlern gestellt hatte: "Un natura-

liste qui n'aurait jamais étudié l'éléphant qu'au microscope croira-t-il connaître suffisamment cet animal?"¹³ Auch ein rechtliches Phänomen ist nicht nur in seiner mikroskopischen, technischen und zellmäßigen Einförmigkeit, sondern in seinen spezifischen Grundstrukturen, also in seiner charakteristischen Morphologie zu erfassen. Dazu muß man einen Standortwechsel vornehmen. Diese Einzelergebnisse lassen sich ordnen, um zusammenhängende Erklärungen zu liefern, freilich nur unter der Voraussetzung, daß man geeignete Ordnungskriterien findet. Constantinesco stellt dazu fest:

"Was also diese Teilergebnisse von Gesamterklärungen unterscheidet, ist gerade das, was die Mikro-Vergleichung von der Makro-Vergleichung trennt, also schließlich das, was den Unterschied zwischen vergleichender Methode und vergleichender Rechtswissenschaft ausmacht. ... Um zwischen vergleichender Methode und vergleichender Rechtswissenschaft unterscheiden zu können, muß man eine grundsätzliche Auswahlentscheidung treffen, d.h. man muß bei den rechtlichen Elementarteilchen, aus denen sich eine Rechtsordnung zusammensetzt, die determinierenden Elemente von den fungiblen unterscheiden. Mit dieser Unterscheidung können die wesentlichen Strukturen der Rechtsordnung aufgedeckt werden."

Nach Ansicht von Constantinesco geben die determinierenden Elemente jeder Rechtsordnung ihren besonderen Charakter und mit Hilfe dieser Elemente lassen sich die Rechtsordnungen in Rechtskreise einordnen. Alle Rechtsordnungen, die die gleichen Grundstrukturen, also die gleichen determinierenden Elemente aufweisen, müssen in dieser Sicht zusammengefaßt werden, weil sie einen Rechtskreis bilden. So unterscheidet sich die vergleichende Methode durch Forschungsgegenstand und Ergebnisse grundlegend von der vergleichenden Rechtswissenschaft. Dieser grundlegende Versuch, Makro- und Mikro-Rechtsvergleichung, fungible und determinierende Elemente einer Rechtsordnung zu unterscheiden, ist nicht immer voll erkannt und gewürdigt wurden. Mir scheint, daß unser österreichischer Kollege Fritz von Schwind,¹⁴ der diese Grundlegung als "konstruktive Betrachtung" und auch den "kühnen Vergleich" der Struktur einer Rechtsordnung mit der eines Atoms

als Analogon richtig gewürdigt hat, diese Leistung erkannt hat, indem er schrieb, daß hier erstmals ein zumindest in großen Zügen übersichtliches System der Rechtsvergleichung als Methodenlehre und Wissenschaft vorliegt. Natürlich stellt sich die entscheidende Frage nach den Kriterien für die Unterscheidung der beiden Arten von rechtlichen Elementen, wenn als determinierende Elemente etwa die Wirtschaftsverfassung, die Ideologie, der Grundsatz der Gewaltenteilung oder der Gewaltenhäufung, die feste oder lockere Bindung des Richters an die für seine Entscheidung maßgeblichen Faktoren sowie die allgemeinen Grundsätze der Gesetzesauslegung und die Rolle des Richters genannt werden. Constantinesco hat diese Ansätze später in weiteren Aufsätzen über "Die Ideologie als determinierendes Element zur Bildung der Rechtskreise"¹⁵ und über "Die Kulturkreise als Grundlage der Rechtskreise"¹⁶ vertieft und präzisiert. Man wird sicher darüber verschiedener Ansicht sein können, welche Elemente im einzelnen zu den determinierenden einer Rechtsordnung gehören. Es gehört aber zu den unbestrittenen Leistungen Constantinescos auf determinierende Faktoren, welche eine positivistische Rechtswissenschaft transzendieren, wie z.B. die Ideologie als eines "Gestaltungsentwurfs oder eines sozialen Modells" mit Nachdruck aufmerksam gemacht zu haben. Wie richtig ist die Feststellung, daß der Gestaltungsentwurf selbst nur allgemeine, abstrakte und oft vage Anweisungen enthält, und daß der politische Gewalt die Aufgabe zukommt, den von der Ideologie vorgelegten Gestaltungsentwurf durch Rechtsnormen ganz oder teilweise zu konkretisieren¹⁷. Wer bedenkt, daß Meinungsäußerungen in sozialistischen Staaten nur im Rahmen der Grundsätze und Ziele der sozialistischen Verfassung, d.h. zur Stärkung des sozialistischen Systems (wie es in der sowjetischen Verfassung ausdrücklich heißt) zulässig sind, hat ausreichendes Anschauungsmaterial für die Richtigkeit der von Constantinesco vorgenommenen Klassifikation vor Augen. Lassen Sie mich dazu einen Abschnitt aus einem im Jahre 1978 publizierten Aufsatz von Constantinesco zitieren:

"In Bezug auf die Ideologie - wie auch zu anderen Faktoren des 'donné' - hat das Recht eine Investitur- und Umsetzungsfunktion. Umsetzung in dem Maße, daß das Recht den Übergang gewisser Elemente vom 'donné' zum 'construit' bewirkt. Die Ideologie, der das Recht nicht seine Autorität verleiht, bleibt eine abstrakte, zur sozialen Grundlage bezugslose Vorstellung. Denn in erster Linie ist die Ideologie ein geistiges Phänomen mit einer sozialen Bestimmung. Als solches befindet sie sich im Dunstkreis des kulturellen Milieus, das das politische und rechtliche Phänomen umgibt."¹⁸

So ist in diesen Arbeiten die Rechtsvergleichung auch als eine autonome Kulturwissenschaft vorgezeichnet, der sich Fragen der Religion, der Weltanschauung, der Ideologien, letztlich der gesamten philosophischen Fragestellungen als notwendige Bestandteile erschließen - womit auch die Problematik eines solchen weitgespannten Ansatzes deutlich wird.

In einer der letzten Arbeiten aus dem Jahre 1981 über die Kulturkreise als Grundlage der Rechtskreise lesen wir:

"Die Rechtskreise spiegeln lediglich auf rechtlicher Ebene die jedem Kulturkreis eigenen Weltanschauungen und Zielsetzungen wieder. Es gibt einen kontinental-europäischen Rechtskreis, weil es einen westlichen Kulturkreis gibt; es gibt einen islamischen Rechtskreis, weil es einen islamischen Kulturkreis gibt; es gibt einen anglo-amerikanischen Rechtskreis, der auf einem spezifischen Zweig des europäischen Kulturkreises aufbaut; es gibt einen sowjetischen Rechtskreis, weil die bolschewistische Revolution nach ihren eigenen Vorstellungen die Grundlage einer neuen, eigenen Kultur legen wollte; es gibt einen Hindu-Rechtskre¹⁹s, soweit es noch einen indischen Kulturkreis gibt".

Natürlich war sich gerade Constantinesco der Relativität auch solcher Einordnungen voll bewußt. So fährt er fort:

"Obwohl diese Aussage insgesamt richtig ist, gibt es doch Grenzfälle, in denen die Abgrenzung der Rechtskreise nicht völlig mit der Abgrenzung der entsprechenden Kulturkreise übereinstimmt".

3. Neben der Rechtsvergleichung galt dem Recht der Europäischen Gemeinschaften das besondere wissenschaftliche Interesse Léontin-Jean Constantinescos in Forschung und Lehre. Seine Berufung 1961 auf einen Lehrstuhl für Europarecht und gleichzeitig zum Direktor des Europa-Instituts waren der Beginn einer wissenschaftlich außerordentlich fruchtbaren Beschäftigung mit dem Phänomen des europäischen Gemeinschaftsrechts, dessen Eigentümlichkeiten er in mehreren Publikationen analysiert und schließlich 1977 in dem ersten Band über das institutionelle Recht der Europäischen Gemeinschaften in einer beispielhaften Weise durchdrungen hat.²⁰ Mit diesem Werk hat er ein Standardwerk geschaffen, welches gerade wegen seiner realistischen Betrachtungsweise, die sich durch keine theoretischen Selbst- oder Fremdbindungen den Blick verstellen läßt, von Hans-Peter Ipsen mit den Worten charakterisiert wurde "Bücher wie diese sind Integrationsbeiträge".²¹

Nicht nur in der wissenschaftlichen Forschung, von der noch zu sprechen sein wird, sondern auch in der Lehre hat sich Léontin-Jean Constantinesco dem Recht der Europäischen Gemeinschaften in beispielhafter Weise gewidmet. Er hat dem Europa-Institut mit seinem Aufbaustudiengang weit über die Grenzen Deutschlands hinaus zu Rang und Ansehen verholfen und damit zur Bedeutung der Universität des Saarlandes maßgeblich beigetragen. Er selbst hat es wohl am meisten bedauert, daß er aus Gesundheitsgründen Anfang der 70er Jahre den Studiengang einstellen mußte.²² Er war, wie ich aus eigener Anschauung weiß, ein begeisterter und begeisternder Redner. Er konnte bei den Teilnehmern seiner Vorlesungen wie auch bei den - zum Teil durchaus kritischen und distanzierten Zuhörern aus Kreisen der Richterschaft und Staatsanwaltschaft bei der Deutschen Richterakademie in Trier, deren vom Saarland veranstalteten Tagungen über das Recht der Europäischen Gemeinschaften er inhaltlich geplant und organisiert hat, Resonanz und Begeisterung für den Gedanken der europäischen Einigung wecken. Er verstand es, mit wenigen Worten seinen Zuhörern wesentliche Charakteristika dieses Rechtsgebiets zu vermitteln. Dies war nur denkbar auf der Grundlage eines weit gespannten Wissens rechtlicher, kultureller

und philosophischer Zusammenhänge, die auch für den Praktiker die Faszination einer über den unzähligen konkreten Einzelfällen stehenden Gesamtschau deutlich werden ließen.

Léontin-Constantinesco hatte sich schon vor seinem Eintritt in die Saarbrücker Fakultät in einer Arbeit für den Kongreß in Stresa mit den "Rapports entre l'ordre juridique de la Communauté et l'ordre juridique interne des Etats-membres"²³ beschäftigt. Als Privatrechtler widmet er sich auch der "Incidence de la CEE sur le droit privé des Etats-membres"²⁴ und natürlich widmete er sich aus der Sicht des Rechtsvergleichers dem Problem der "Harmonisation des droits dans la Communauté Economique Européenne"²⁵. Frühzeitig, nämlich in der Mélanges Pierre Voirin nahm er zum Problem der deliktischen Haftung der Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen EG-Recht²⁶ Stellung, ein Thema, welches er 1980 noch einmal mit der interessanten Fragestellung aufgriff, welche Probleme sich aus der gleichzeitigen außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft und eines Mitgliedstaates²⁷ ergeben.

Als neuer Begriff, dem das Gemeinschaftsrecht zu ungeahnter Aktualität verholfen hat, nimmt die unmittelbare Anwendbarkeit von Gemeinschaftsrechtsnormen im Gefüge der Gemeinschaften eine Sonderstellung ein und ist von großer praktischer Bedeutung. Léontin Constantinesco hat mit Feinfühligkeit und Gespür die Bedeutung dieser Frage schon nach den ersten einschlägigen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes erkannt und ihr eine 1969 in deutscher und 1970 in französischer Sprache erschienene ausführliche Studie unter dem Titel "Die unmittelbare Anwendbarkeit von Gemeinschaftsnormen und der Rechtsschutz von Einzelpersonen im Recht der EWG"²⁸ gewidmet. Für ihn ist das Gemeinschaftsrecht durch eine summa divisio in zwei Teilkomplexe getrennt, einen Dualismus, den er ganz generell für eines der Hauptcharakteristika der Europäischen Gemeinschaften hält:

"Zusammenschluß von Staaten einerseits, Gemeinschaft der Staatsangehörigen andererseits. Kooperationsbeziehungen einerseits, Integrationsbeziehungen andererseits. Kompetenzbewahrung einerseits, Kompetenzübertragung andererseits."²⁹

Den Dualismus der Gemeinschaftsrechtsnormen sieht er darin, daß ein Teil der Gemeinschaftsrechtsnormen nur indirekte Wirkung haben, indem sie lediglich den Mitgliedstaaten Verpflichtungen auferlegen und das Individuum erst aufgrund nachfolgender staatlicher Vollzugsakte berechtigen und verpflichten. Die andere Kategorie von Gemeinschaftsnormen umfaßt all jene Rechtsakte, die sich unmittelbar an die Privatpersonen in den Mitgliedstaaten wenden. Normen beider Kategorien sind nach Auffassung von Constantinesco zwar ohne weiteres "anwendbar" (wir würden sagen: "geltend"), unterscheiden sich jedoch durch den Adressatenkreis. Mag man auch über den Sinn und die rechtspolitische Rechtfertigung der *summa divisio* streiten (weder Lehre noch Judikatur sind ihm in dieser scharfen Zweiteilung gefolgt)³⁰, so ist doch unverkennbar, daß mit dem Begriff der unmittelbaren Anwendbarkeit das Recht der Europäischen Gemeinschaften über Lösungen, die das klassische Völkerrecht, auch das bisher überkommene Recht der internationalen Organisationen bereit hält, hinausgeht. Constantinesco kommt das entscheidende Verdienst zu, die Kriterien präzisiert zu haben, um diesen Begriff zu einem Rechtsschutzinstrument für die Einzelperson zu machen. Es ist von Interesse zu vermerken, wie er - im Gegensatz zu Einwendungen, welche in der völkerrechtlichen Literatur, namentlich von Wilhelm Wengler gegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs über die unmittelbare Anwendbarkeit erhoben worden sind, mit Nachdruck die Position des EuGH unterstützt und durch seine Präzisierungen über das hinausgeht, was die bisherige völkerrechtliche Literatur über den *self-executing* Charakter einer vertraglichen Bestimmung entwickelt hatte.³¹ Léontin Constantinesco gelangt deshalb auch folgerichtig zu der These, daß es kein prinzipielles Hindernis gebe, auch Richtlinien und an Staaten gerichtete Entscheidungen der Gruppe des unmittelbar anwendbaren Rechts zuzuschlagen, falls ihre Durchführung zu einer bloßen Formsache

werde, weil die inhaltliche Vorbestimmtheit jegliche Wahlfreiheit der nationalen Rechtsetzung ausschlieÙe. Er hat damit die sich langsam in eben diese Richtung vortastende Rechtsprechung des EuGH zutreffend prognostiziert und eine - wenn auch in ihren Auswirkungen nicht unproblematische - Entwicklung im Richtlinienrecht der Europäischen Gemeinschaften wissenschaftlich vorbereitet und maßgeblich gefördert. Mit großem Scharfsinn und Verständnis für funktionale Zusammenhänge stellt Constantinesco fest, daß das Hauptergebnis der neueren Rechtsprechung gewesen sei, daß die ursprünglich zur Sicherung einheitlicher Auslegung des Gemeinschaftsrechts eingerichtete Vorabentscheidung mehr und mehr zu einer, wenn auch wegen des fehlenden Initiativrechts unvollkommenen Waffe des Individualrechtsschutzes geworden sei. Bei den Entscheidungen über die unmittelbare Anwendbarkeit einer Norm gehe es in der Regel um Konfliktslagen, wo das Individuum sich gegen sein eigenes Staatswesen wende und die Nichterfüllung von Vertragsverpflichtungen rüge. Das Verfahren nach Art. 177 EWG-Vertrag habe damit partiell die Funktionen der Kommissionsklage nach Art. 169 EWG-Vertrag übernommen - zum Vorteil der Kommission, der auf diese Weise die alleinige Verantwortung zur Sicherung des Vertragsvollzugs abgenommen worden sei und die sich zumindest in manchen Fällen der Peinlichkeit entziehen sehe, den vertragsuntreuen Staat selbst auf die Anklagebank zu zwingen. Erlauben Sie, daß ich einen Absatz aus diesem Werk zitiere, welcher diese Schlußfolgerung deutlich macht:

"Das Gemeinschaftsrecht hat es möglich gemacht, daß sich zwischen der Gemeinschaft und den zu Gemeinschaftsangehörigen gewordenen Einzelpersonen unmittelbare Beziehungen entwickelten, die nicht mehr von der Ermessensentscheidung der Staaten abhängig sind. Das hat nicht nur tiefgreifend die Stellung der Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft verändert, sondern auch die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen ihren Angehörigen und der Gemeinschaft. Darin liegt eines der Hauptcharakteristika der EWG. Das ist auch eines der Gebiete, auf dem sich der Fortschritt der gemeinschaftsrechtlichen Lösung am deutlichsten von der traditionellen Lösung des Völkerrechts der klassischen internationalen Organisationen abhebt. Eine der großen Neuerungen der Europäischen Verträge

liegt gerade darin, daß die Einzelpersonen, die dem nationalen Recht unterworfen sind, für einen Teil des Gemeinschaftsrechts zusätzlich unmittelbar dem Gemeinschaftsrecht unterworfen werden. Dieser Fortschritt findet jedoch auf der Ebene des Rechtsschutzes keine Entsprechung; der "nach unten gerichteten rechtssetzenden Unmittelbarkeit" entspricht keine "nach oben gerichtete gerichtliche Unmittelbarkeit". Es ist eine fast banale Feststellung, daß der Rechtsschutz der Einzelpersonen dem der anderen Subjekte des Gemeinschaftsrechts, der Mitgliedstaaten, weder vergleichbar noch gleichwertig ist. Auf diesem Gebiet ist die Konzeption der Vertragsschöpfer noch in der traditionellen internationalistischen Lösung befangen und weit davon entfernt, den Einzelpersonen die entsprechend ihrer Eigenschaft als Gemeinschaftsangehörige unumgänglichen Garantien zu gewähren".³²

So sehr L. Constantinesco die Entwicklung der Kategorie der unmittelbaren Anwendbarkeit von Gemeinschaftsnormen gerade auch im Lichte des Rechtsschutzes des einzelnen begrüßt hat, so wenig hat er sich gescheut, Entwicklungen zu kritisieren, durch die dem EuGH eine Aufgabe zugeordnet wurde, die gesetzgeberischen Charakter und nicht mehr den Charakter bloßer Rechtserkenntnis hat. Das Urteil des EuGH, wonach die interessierten Marktbürger sich im Zusammenhang mit Art. 95 Abs. 1 EWG-Vertrag auch auf staatliche Handlungspflichten berufen könnten, hat er deshalb als Irrweg bezeichnet, weil und soweit derartige Vorschriften den angesprochenen Mitgliedstaaten mehrere rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten offen lassen.³³

Dieses Verhältnis von theoretischer Abstraktion und Kategorisierung einerseits und realitätsbezogener praktischer Betrachtungsweise andererseits kennzeichnet auch seine weiteren Arbeiten zum Europarecht, insbesondere das schon erwähnte Lehrbuch über das Recht der Europäischen Gemeinschaften. Es ist bedauerlich, daß der zu frühe Tod ihn daran gehindert hat, den zweiten Band über das materielle Gemeinschaftsrecht folgen zu lassen. Denn der erste Band, von Hans-Peter Ipsen³⁴ gepriesen als eine "bewundernswerte Leistung, die nicht nur die seit langem bekannte Ausweisung ihres Autors im Gemeinschaftsrecht bestätigt, sondern seine besondere Berufung auf diesem Gebiet durch seine Vertrautheit mit dem romanischen und dem deutschen Rechtskreis und als maßgeblicher Systeme-

matiker der Rechtsvergleichung und Fachvertreter an der Universität des Saarlandes erweist", hat in der Tat durch seine Systematik und seine bis ins einzelne gehende Auseinandersetzung mit institutionellen Problemen neue Maßstäbe in der Behandlung des Europarechts gesetzt. Charakteristisch ist nicht nur die Einordnung des institutionellen Aufbaus der EG in dynamische Organe und Kontrollorgane, die schon in früheren Arbeiten angelegte Durchgriffstheorie des Gemeinschaftsrechts, sondern viel eher eine methodische Betrachtungsweise, welche versucht, der Komplexität der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten durch eine subtile Kennzeichnung der den Gemeinschaftsstaaten zukommenden Doppelstellung als autonomen Staaten und als Gliedstaaten der Gemeinschaften gerecht zu werden.

"Die Mitgliedstaaten stehen nicht außerhalb der EG, wie Drittstaaten, sondern teilweise innerhalb und teilweise außerhalb der Gemeinschaften. Entsprechend sind auch die EG keine von den Mitgliedstaaten völlig losgelöste Organisationen; zwar haben sie ihre eigenen Ziele und Organe, doch umfaßt der größte Teil ihrer Tätigkeiten Aufgabenbereiche und Funktionen, die zuvor - wenn auch mit anderer Zielsetzung - von den Mitgliedstaaten wahrgenommen wurden." ³⁵

Für Constantinesco ist die Integration in Abkehr von der funktionellen Methode ein globaler Vorgang mit einer eigenen dynamischen und "expansiven Sachlogik", in der sich zwei "entgegengesetzte Strömungen" manifestieren, während die eine Strömung, z.B. die den Mitgliedstaaten verbliebenen autonomen nationalen Politiken, als Desintegrationsfaktoren wirken, kann andererseits das (z.B. im Rahmen der Zollunion bereits Erreichte) nicht erhalten werden, wenn der Integrationsprozeß nicht weitergetrieben wird, um etwa auch das Währungswesen zu erfassen." ³⁶ Die Integration darf daher nicht bei der Wirtschaftsintegration stehenbleiben, sondern sie wird sich nach einer Art Kettenreaktion auf politische, juristische und soziale Bereiche auswirken, so daß von daher langfristig eine politische Union mit einander angepaßten, umgeformten Rechtsstrukturen erzielt werden wird - freilich nicht aufgrund einer Automatik, sondern neuer Maßnahmen,

"die Ausdruck politischen Willens sind. Dieser kann die Integrationsdynamik blockieren, ablenken oder eben durch geeignete zukunfts-gestaltende Entscheidungen befriedigen."³

Die Rechtsnatur der Europäischen Gemeinschaften wird von Constantinesco in Abkehr vom vagen Begriff der Supranationalität als offen (und folglich nicht abgeschlossen) bestimmt und - wie ich meine mit Recht - der Vergleich mit Bundesstaat und Staatenbund beim heutigen Integrationsstand als nicht brauchbar erwiesen. Er sieht diese Struktur der EG zusammenfassend so:

"Bivalence, évolution dynamique encore en marche, création de nouveaux centres de décision, modification de décision, modification dans divers domaines des anciennes structures des Etats membres, évolution non linéaire, mais intégrante, réalisée dans le cadre durable d'une intégration constitutionnalisée, tels me paraissent être les éléments principaux qui séparent des C.E. des organisations internationales et des autres formes d'associations d'Etats. ... Cette nature est-elle définitive? Ma réponse est non. Etant le résultat encore incertain d'une évolution encore en marche, la nature juridique des C.E. peut encore changer."

Von besonderem Interesse ist seine These, daß eine Übertragung des "Rechts der völkerrechtlichen Verträge" auf das europäische Gemeinschaftsrecht nicht in Betracht kommt - mit der Folge, daß den Staaten nicht nur bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen seitens der anderen Mitgliedstaaten oder bei Unmöglichkeit der Vertragsgrundlage kein Rücktritts- oder Austrittsrecht zusteht. Mit Nachdruck hat er die Ansicht vertreten, daß die Frage, ob den Mitgliedstaaten der EG ein solches Sezessionsrecht zusteht, nicht nach den Normen des allgemeinen Völkerrechts, sondern nur nach den in der Gemeinschaftsrechtsordnung zum Ausdruck kommenden Grundsätzen beantwortet werden kann. Seiner Ansicht nach schweigen die Europäischen Verträge nicht nur zufällig über diese Frage, sondern deshalb, weil die Schöpfer der Verträge ein derartiges Sezessionsrecht der Mitgliedstaaten bewußt nicht zulassen wollten. Er schreibt wörtlich:

"Zum einen ist mit der europäischen Integration ein so tiefgreifender und dauernder Strukturveränderungsprozeß in Gang gesetzt worden, daß die Mitgliedstaaten sich diesem nicht mehr ohne weiteres entziehen können; zum anderen haben die Schöpfer der Verträge den von ihnen erwarteten Schwierigkeiten und Konflikten von vorneherein dadurch Rechnung getragen, daß sie spezielle Mechanismen und Verfahren zur Konfliktlösung in den Europäischen Verträgen normiert haben. Berücksichtigt man darüber hinaus, daß die Europäischen Verträge keine ausschließlich klassischen völkerrechtlichen Verträge sind, so erklärt dies, daß sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften nicht mehr auf die allgemeinen völkerrechtlichen Konfliktlösungsverfahren berufen können"³⁹.

Über die Frage, ob ein solches Austrittsrecht besteht und ob die Mitgliedstaaten noch "Herren der Verträge" sind, also über den Bestand der EG einvernehmlich verfügen können, wird man sicher geteilter Ansicht sein können. Es spricht für den politischen Realismus Constantinescos, daß er gleichwohl die materiellen oder de facto Sezessionsmöglichkeiten, wie er es nennt, nicht ausschloß. Denn auch seiner Ansicht nach hat der Einigungsprozeß den sogenannten "point of no return" noch nicht erreicht und weder die EG noch die anderen Mitgliedstaaten besitzen die politische Macht, den Austritt eines Mitgliedstaates zu verhindern. Ob der austrittswillige Mitgliedstaat die politische und wirtschaftliche Potenz hat, nach Jahrzehnten der Integration die nachteiligen Folgen der Sezession zu verkraften, ist freilich, wie er bemerkt, ein anderes Problem.

Die Bedürfnisse des Gemeinschaftsrechts, das "Sollen" faßt er in Forderungen nach Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts, Bestandskraft und Bindungsgleichheit zusammen. Danach soll es in den Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten eine identische Anwendung erfahren, und es soll innerhalb der gesamten Gemeinschaft in der Form und mit dem Inhalt gelten, den die Gemeinschaftsorgane ihm gegeben haben. Schließlich dürfe seine Geltung auch nicht durch die in den Mitgliedstaaten unterschiedlich gewährte Möglichkeit der Verfassungsmäßigkeitskontrolle angetastet werden.

Eine ebenso nüchterne wie bestechende These zum Vorrangproblem, also dem Verhältnis von Europarecht zu den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, entwickelt sich aus seiner Erkenntnis, daß dem Europarecht eine Norm über die Lösung des Konflikts zwischen Europarecht und nationalem Recht ebenso fehlt wie eine Instanz, die darüber letztendlich entscheiden könnte. Alle auch vom EuGH entwickelten Lösungen sieht er in Wahrheit als Notlösungen an, die geschaffen wurden,

"um zu versuchen, wenn auch nicht eine gefährliche Lücke zu schließen, so doch zumindest eine Reihe ihrer Konsequenzen praktisch zu neutralisieren".⁴⁰

Da also eine gemeinschaftsrechtliche Regelung des Rangverhältnisses fehlt, ist der Rückgriff auf die Verfassungen der Mitgliedstaaten unentbehrlich⁴¹. Art. 189 Abs. 2 EWG-Vertrag, von einem Teil der Doktrin als Schlüssel zum Vorrang des Sekundärrechts betrachtet, wird von ihm lediglich als Definitionsnorm für die Merkmale der Verordnung, nicht als Kollisionsnorm erfaßt. Die Interpretation der einzelnen "Integrationshebel" in den nationalen Verfassungen gewinnt damit für ihn entscheidende Bedeutung, und es verwundert nicht, daß beim Verfassungsvergleich der Mitgliedstaaten ein Defizit an Rechtsnormen festzustellen ist, die den Bedürfnissen des Gemeinschaftsrechts in dieser Hinsicht gerecht werden. Ich halte diese von der herrschenden Lehre abweichenden Darlegungen zur Vorrangfrage für eine folgerichtige, wenn auch ernüchternde Erkenntnis, die zeigt, daß für Constantinesco die präzise Interpretation der Verträge und nicht nur eine europarechtliche Wunschvorstellung entscheidend war.

Wer seine letzten Arbeiten über das Europarecht betrachtet, insbesondere seine Bilanz und seine Perspektiven des direkt gewählten Europäischen Parlaments⁴² in der Gedächtnisschrift für Christoph Sasse oder den in zum Teil beschwörendem Ton gehaltenen Aufsatz über "Die Institutionen der Gemeinschaft an der Schwelle der 80er Jahre"⁴³, wird sich bewußt, wie aufmerksam, kritisch und

besorgt er die Fehlentwicklungen in den Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten verfolgte. In dem europäischen Einigungsprozeß erblickte er mit Recht die große Chance, die sich den Staaten Europas nach dem zweiten Weltkrieg öffnete, welche sich ihm in den Worten Victor Hugos (1949) erschloß: "Ein Tag wird kommen, an dem die Kugeln und Bomben ersetzt werden durch die Stimme, durch das allgemeine Wahlrecht der Völker, durch das Friedensgericht eines großen souveränen Senates, der für Europa das sein wird, was das Parlament für England ist, der Reichstag in Deutschland, die Bundesversammlung für die Schweiz". Unter dieses seinem Buch über das Recht der Europäischen Gemeinschaften vorausgesetzte Motto fügte er die Widmung an seine Söhne (oder soll man sagen: die Hoffnung) hinzu: "Sie wie Hunderte von Millionen Europäern, werden erleben, ob die Politiker dieses föderale Europa, Traum von gestern, heute einzige historische Überlebenschance unserer Nationen, verwirklichen werden, oder ob sie sich mit seiner Karikatur zufrieden geben werden".⁴⁴ Mit Sorgen sah er, daß die Ersetzung der konstitutionellen durch die funktionelle Methode und der Wille mancher Mitgliedstaaten, die Wirtschaftsgemeinschaft in ihrem strengen wirtschaftlichen Rahmen zu erhalten, den Blick für die ursprünglich politische Zielsetzung der Gemeinschaft getrübt hatten. Das Fehlen eines zwar begrenzten " aber genau bestimmten Konsensus über die politischen Ziele der Integration ist somit ein Grundübel, das den Aufbau Europas unaufhörlich belastet hat"⁴⁵ - eine Feststellung, die Erkenntnis und Mahnung zugleich ist.

4. Léontin Constantinesco interessierte die europäische Integration als rechtliches, politisches und kulturelles Ereignis, aber auch als Teil einer juristischen Erfassung der Staatenintegration überhaupt. Er hat in seinen Arbeiten über die konstitutionelle oder funktionale Erfassung des Föderalismus und der Konföderationen hierzu ebenso beigetragen, wie im Rahmen der vielfältigen Vorträge, welche er in Südamerika über Probleme der europäischen Integration vor dem Hintergrund südamerikanischer

Integrationsbestrebungen gehalten hat. Bei seinen Studien war er sich wie jeder Jurist der Begrenztheit praktischer, an politisch handelnde Instanzen gerichteter Ratschläge bewußt. Gleichwohl hat er sich nicht gescheut, wie seine Analyse der Stagnation der Gemeinschaft und der Vorschläge zur Abhilfe auf institutionellem Wege zeigen, derartige Ratschläge nach sorgfältiger Analyse der Fehlentwicklungen und ihrer Ursachen zu geben.

"Jedes institutionelle System", so schrieb er, "ist ein organisierter Komplex von Instrumenten im Dienst einer Politik; daher findet keines den notwendigen Anstoß und die notwendige Energie für seine Tätigkeit in sich selbst. Diese werden ihm vielmehr von den Kräften übertragen, die die entsprechende Politik beleben. Das institutionelle System der Gemeinschaft, mag es auch noch so ideal sein, wird niemals aus sich heraus das Handeln der Gemeinschaft voranbringen, noch das Versagen der politischen Kräfte ausgleichen können, die dieses System beleben und lenken müssen und die in der gegenwärtigen Situation die nationalen Regierungen sind. Die heutige Krise der Gemeinschaft ist eine Krise der Integrationsinstrumente aber auch und vor allem eine Krise der Integrationspolitik".⁴⁶

5. Wenn wir hier als Mitglieder der Fakultät, deren Mitglied Léontin-Jean Constantinesco über 25 Jahre war, nur kurze und knappe Einblicke in sein Werk, sein Denken und auch seine Hoffnungen als Wissenschaftler geben können, so wissen wir gleichwohl, daß wir ein reiches Erbe antreten können und daß viele seiner theoretischen Einsichten, Thesen und Anregungen fortdauern werden. Dazu gehört auch die Fortsetzung des Aufbaustudienganges "Europäische Integration", welcher, auf seine Ratschläge vertrauend, vor drei Jahren erneut aufgenommen wurde. Ein akademischer Lehrer hat eine eigene Art der Existenz, sozusagen seine Wirkung in der Zeit und die in der Nachzeit. Ich bin sicher, daß viele seiner Anregungen und Ideen, wie dies der langsame Prozeß der Gedankenverarbeitung mit sich bringt, nachwirken werden.

Rechtsvergleichung und Europarecht dienen der Überwindung der Verengung auf eine rein nationale Betrachtungsweise, der Überwindung eines Provinzialismus, von dem zwar mancherorts Vorstellungen einer Ausbildungsreform nicht frei sind, der aber für die künftigen Juristengenerationen gefährlich wäre. Rechtsvergleichung und Europarecht dienen als Instrument juristischer Ausbildung sowie als Weg zum gegenseitigen Verständnis der Völker, nicht nur der internationalen Zusammenarbeit, sondern schlicht auch der Herausbildung besserer Juristen. Hier liegt auch das unsere Fakultät und insbesondere das Europa-Institut betreffende und ehrende Vermächtnis von Léontin Constantinesco. Wir haben uns bemüht, es aufzugreifen und fortzuführen. Dies darf ich in gleicher Weise für meinen im Forschungssemester abwesenden Kollegen Michael Will sagen. Wir wollen dieser Aufgabe im Europa-Institut in Anknüpfung an den von Constantinesco seinerzeit begründeten Aufbaustudiengang gerecht werden. Außerdem werden wir durch in loser Folge veranstaltete Vorträge zu Themen der Rechtsvergleichung und des Europarechts auch das Andenken an Léontin Constantinesco pflegen.

6. Welche Resonanz seine Person und ihr Wirken, seine Werke und seine Ideen hatten, zeigt der große Kreis derjenigen, die sich zu seiner Ehrung in der Gedächtnisschrift versammelt haben. An der Gedächtnisschrift, welche sich im Umbruch befindet und im Laufe der nächsten Monate erscheinen wird, haben sich neben den drei Herausgebern über 50 Kollegen aus dem In- und Ausland beteiligt, darunter viele alte Freunde und Bekannte von Léontin-Jean Constantinesco aus Deutschland, Frankreich und Südamerika. Insgesamt sind es 55 Beiträge. Die meisten dieser Arbeiten knüpfen an Probleme an, die auch den Forscher Constantinesco bewegt haben. Mit rechtsvergleichenden Beiträgen, oder solchen zum ausländischen Recht oder über nationales Privatrecht sind die Kollegen S. Braga, G. Criscuoli, H. Grigera Naon, U. Hübner, J. Isensee, G. Jahr, H. Jung, C. Langrod, G. Lüke, J. Melich-Orsini, H. Müller-Dietz, E. Özsunay, J. Puente Egido, O. Sandrock, P. Schlosser, R. Schnur, F. Schwind, H. Sinay,

F. Sturm, D. Tallon, E. Wadle und H. Zacher vertreten. Herr Kollege Geck hat sich in einem als Plädoyer gemeinten Beitrag kritisch mit einer Juristenausbildung auseinandergesetzt, für die Rechtsvergleichung, Europarecht, ausländisches Recht, Internationales Privatrecht und Völkerrecht nur Randfiguren sind und damit ein Plädoyer für den gebildeten Juristen geschrieben, wie er uns in der Person Constantinescos vor Augen steht. Andere Beiträge widmen sich einzelnen Problemen des europäischen Gemeinschaftsrechts, wie jene der Kollegen A. Barav, R. Birk, F. Blankart, A. Bleckmann, der seines Sohnes und Straßburger Kollegen Vlad Constantinesco, der von Ulrich Everling, Angelo Grisoli, H.P. Ipsen, J.P. Jacqué, P. Karpenstein, R. Kovar, D. Lasok, H. Matthies, E. Mezger, P. Pescatore, D. Schultz, H.C. Taschner, A. Tizzano, Chr. Tomuschat, G. Vandersanden, R. Wägenbaur und M.R. Will. Schließlich sind jene Beiträge zu nennen, die wie eine Reihe von Arbeiten Léontin-Jean Constantinescos selbst, den Bereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften überschreiten und allgemeine Probleme der Staatenintegration, der Verbindung zwischen Völkerrecht und Europarecht oder rechtlicher Strukturprobleme aufgreifen. Ich nenne in diesem Zusammenhang die Beiträge der Kollegen D. Blumenwitz, E. Aimone Gibson, G. Héraud, W. Hummer, Z. Kitagawa, I. Seidl-Hohenveldern, A.G. Tsoutsos und J. Reinaldo Vanossi. Es ist nicht möglich, hier zu zeigen, in wie vielfältiger Weise alle Autoren an das wissenschaftliche Werk Constantinescos anknüpfen. Sie werden dies bei sorgfältiger Lektüre der Gedächtnisschrift feststellen.

Es erfüllt die Herausgeber, alle Freunde und Fakultätskollegen mit Trauer, daß diese zum 70. Geburtstag gedachte Ehrung nunmehr nur dem Gedächtnis und der fortbleibenden Erinnerung an den noblen Menschen Léontin-Jean Constantinesco und den bedeutenden Gelehrten erscheinen wird. Indem ich Ihnen, sehr verehrte Frau Constantinesco, zum Abschluß dieser eingestandenermaßen fragmentarischen Würdigung des wissenschaftlichen Werkes einen Sonderdruck mit der persönlichen Einleitung der drei Herausgeber, dem In-

haltsverzeichnis der Beiträge und dem Publikationsverzeichnis überreiche, möchte ich auch ein wenig von dem Dank abstatten, den die internationale Gemeinschaft aller wissenschaftlich Forschenden und Lehrenden, diese Universität und insbesondere das Europa-Institut Ihrem Gemahl schulden. Seien Sie versichert: Wir werden nach unseren Kräften uns bemühen, seinem Vermächtnis gerecht zu werden, und in Anknüpfung an seine wissenschaftlichen Arbeiten sein Gedächtnis zu pflegen.

Anmerkungen

- 1 Rechtsvergleichung; Europarecht und Staatenintegration. Gedächtnisschrift für Léontin-Jean Constantinesco, hrsgg. von Gerhard Lüke, Georg Ress, Michael R. Will (Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis, Band 100), Carl Heymanns Verlag KG, Köln-Berlin-Bonn-München, 1983.
- 2 Publications de l'Institut de droit comparé de l'Université de Paris, 1940.
- 3 ibidem, S. 512.
- 4 ibidem, S. 8.
- 5 Publications de l'Institut de droit européen de l'Université de la Sarre, Librairie Encyclopédique, Bruxelles, 1960.
- 6 Vgl. die Besprechung von Winfried Kralik, in: Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 1961, S. 176.
- 7 E. Mezger, Buchbesprechung in AcP 1963, S. 550.
- 8 Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis, Carl Heymanns Verlag, Köln, u.a., 1965.
- 9 Albrecht Dieckmann in seiner Besprechung in AcP 1968, S. 415.
- 10 Rechtsvergleichung Band I: Einführung in die Rechtsvergleichung (Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis, Bd. 62) Carl Heymanns Verlag, Köln, 1971.
In französischer Sprache erschienen als: Traité de droit comparé Tome I, Librairie générale de droit et de jurisprudence, Paris 1972.
- 11 Rechtsvergleichung, Band II: Die rechtsvergleichende Methode (Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis, Bd. 69) Carl Heymanns Verlag, Köln 1961.
In französischer Sprache erschienen als: Traité de droit comparé, Tome II: La méthode comparative, Librairie générale de droit et de jurisprudence, Paris 1974.
- 12 Rechtsvergleichung, Bd. III: Die vergleichende Rechtswissenschaft (Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis) Carl Heymanns Verlag, Köln 1983 (im Erscheinen begriffen).
In französischer Sprache wird dieser Band erscheinen als: Traité de droit comparé, Tome III: La science des droits comparés, Editions Economica, Paris 1983.
- 13 Vgl. Rechtsvergleichung, Bd. I, S. 259.

- 14 Vgl. seine Besprechung in: Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Wien) 1976, S. 312 ff., 314 f.
- 15 Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Wien) 1978, S. 161 ff.
- 16 Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Wien) 1981, S. 161 ff.
- 17 a.a.O. (oben Anm. 15), S. 165.
- 18 ibidem, S. 165 f.
- 19 a.a.O. (oben Anm. 16).
- 20 Das Recht der europäischen Gemeinschaften, Bd. 1, Das institutionelle Recht, 1. Auflage Baden-Baden, 1977.
- 21 Hans-Peter Ipsen in seiner Besprechung in: Die Öffentliche Verwaltung, 1978, S. 625.
- 22 Zur Wiederaufnahme des Aufbaustudienganges im Jahre 1980 in veränderter Form siehe die Ausführungen von Michael R. Will, in: Wöhe/Will/Reischl, Aufbaustudiengang "Europäische Integration" - Eröffnung des zweiten Studienjahres (Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut/Nr. 1) 1981.
- 23 in: Actes Officiels du Congrès international d'Etudes sur la CECA, Stresa 1957, Vol. I, S. 211 ff.
- 24 in: Marché Commun, Paris 1960, S. 155 ff.
- 25 in: Centre Européen Universitaire, Session 1962-1963 "L'essor du droit économique", Nancy 1963.
- 26 Violation de la norme communautaire et responsabilité délictuelle en droit allemand, in: Mélanges Pierre Voirin, Paris 1967, S. 95 ff.
- 27 Les problèmes résultant de la responsabilité extra-contractuelle concomitante de la Communauté et d'un Etat membre (Commission des Communautés européennes, Collections Etudes) Bruxelles 1980.
- 28 Die unmittelbare Anwendbarkeit von Gemeinschaftsnormen und der Rechtsschutz von Einzelpersonen im Recht der EWG, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1969. In französischer Sprache erschienen als: L'applicabilité directe dans le droit de la C.E.E., Librairie générale de droit et de jurisprudence, Paris 1970.
- 29 ibidem, S. 17 Fußnote 10.
- 30 Vgl. dazu die Bemerkungen von Jean-Victor Louis in der Besprechung in: Cahiers de Droit Européen, 1980, S. 106 sowie von C. Tomuschat, in: Europarecht 1972, S. 188 ff.

Vlad Constantinesco

Intervention finale

Monsieur le Recteur,
Monsieur le Doyen,
Mesdames, Messieurs,
Mes chers Collègues,
Chers Amis,

Il n'est pas facile, ce soir, de prendre la parole devant vous. Je voudrais, au nom de ma famille, et en mon nom personnel, vous remercier d'être venus, si nombreux, à cette célébration du souvenir.

Le nombre et la qualité des contributions à ces Mélanges - qui n'auraient pu être réalisées sans le concours vigilant des Professeurs Lüke et Ress, et que je remercie spécialement à cet égard - atteste de l'audience de son dédicataire et de son oeuvre.

S'il a pu le mener à bien, c'est parce que le concours de l'Université de la Sarre - sa patrie intellectuelle - ne lui a jamais été refusé et ceci presque jusqu'à la fin. A ce titre je me dois de remercier tous ses collaborateurs de l'Europa-Institut qui lui ont permis de réaliser son entreprise intellectuelle.

Je ne peux évidemment pas vous dire quelle aurait été sa réaction devant l'hommage qui lui est fait. Elle aurait sans doute mêlé la surprise de découvrir l'étendue de son rayonnement et la joie de constater la solidité des liens amicaux que ces Mélanges expriment.

A travers les deux thèmes qui les animent: le droit comparé, le droit européen, ce sont les deux axes de son oeuvre que l'on a voulu honorer. Mais, au delà de la technique juridique, c'est une même préoccupation qui y apparaît: placer le droit au service de la liberté des hommes et des peuples.

Des rives du Danube, ce fleuve si européen, aux bords de la Sarre, lieu de contact entre deux cultures désormais réconciliées dans et par l'Europe, sa destinée n'a cessé d'affirmer sa foi en ces valeurs.

Merci à vous qui êtes venus ce soir partager ce même attachement.

- 31 Vgl. dazu die Bemerkungen von C. Tomuschat, *ibidem*, S. 189.
- 32 a.a.O. (oben Anm. 28), S. 144 f.
- 33 *ibidem*, S. 113 ff.
- 34 a.a.O. (oben Anm. 21), S. 625.
- 35 a.a.O. (oben Anm. 20), S. 286.

- 36 *ibidem*, S. 142.
- 37 *ibidem*, S. 142.
- 38 La nature juridique des communautés européennes. Conférence P.H. Spaak, Liège 1980, S. 187 f.
- 39 a.a.O. (oben Anm. 35), S. 182.
- 40 *ibidem*, S. 676 f.
- 41 *ibidem*, S. 687.
- 42 Das direkt gewählte Parlament, Bilanz und Perspektiven, in: Das Europa der zweiten Generation, Gedächtnisschrift für Christoph Sasse, Band I, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 1981, S. 247 ff.
- 43 in: Europarecht 1981, Heft 3, S. 209 ff.
- 44 a.a.O. (oben Anm. 35), S. 5.
- 45 a.a.O. (oben Anm. 43).
- 46 *ibidem*, S. 239.